Mag. Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent des Verbandes

Unterschrift und Rundsiegel auf Gutachten und sonstigen Schriftstücken

1. Allgemeines

Immer wieder erreichen den Verband Anfragen zur Unterfertigung von Gutachten und zur Anbringung des Rundsiegels. Am häufigsten möchten Gerichtssachverständige wissen, ob auch Gutachten, die im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden, zu unterschreiben und zu siegeln sind und ob das Rundsiegel auch auf Privatgutachten, Gebührennoten und anderen von Sachverständigen verfassten Schriftstücken angebracht werden darf. Diesen und weiteren in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen widmet sich der folgende Beitrag.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 8 Abs 5 SDG haben allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das ihren Namen und ihre Eigenschaft bezeichnet. Das Rundsiegel der Sachverständigen soll der deutlichen Kennzeichnung von schriftlichen Gutachten dienen. Es ist vor allem eine Einrichtung zur weiteren Verbesserung der Qualitätssicherung.[1]

Wie sich aus dieser Bestimmung ergibt, sind schriftliche Gutachten somit von den sie verfassenden Sachverständigen grundsätzlich zu unterfertigen und mit dem Rundsiegel zu versehen. Nach Satz 2 dieser Bestimmung ist jedoch bei elektronischen Gutachten die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen ausreichend. Laut § 8 Abs 6 SDG gilt dies alles aber nicht für im elektronischen Rechtsverkehr übermittelte Gutachten. Was bedeutet dies nun im Einzelnen?

3. Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften

3.1. Gutachten auf Papier

Vor der Einbindung der Sachverständigen in den elektronischen Rechtsverkehr und der Einführung des digitalen Aktes waren Gutachten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft per Post oder persönlich in Papierform zu übermitteln; das Original war mit der Unterschrift der oder des Sachverständigen zu versehen und das Rundsiegel war anzubringen. Für jede Partei war eine Ausfertigung herzustellen. Daran hat sich nichts geändert, sofern das Gutachten laut gerichtlichem oder staatsanwaltschaftlichem Auftrag nach wie vor in Papierform zu übermitteln ist. Handelt es sich daher um ein herkömmliches (Papier-) Gutachten, so haben Sachverständige nach wie vor ihr Siegel als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige anzubringen und das Gutachten zu unterschreiben.

3.2. Elektronische Gutachten und elektronischer Rechtsverkehr

Seit 1. 7. 2019 sind Sachverständige gemäß § 89c Abs 5a GOG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. Die elektronische Übermittlung von Gutachten, Gebührennoten und anderen Schriftstücken oder Textmitteilungen an die Justiz sowie die Anmeldung bei einem elektronischen Zustelldienst sind für Sachverständige seither grundsätzlich verpflichtend. Seit der Einführung des elektronischen Aktes erhalten Sachverständige im Zuge ihrer Bestellung überdies die Möglichkeit zur elektronischen Akteneinsicht für die Dauer ihrer Bestellung im jeweiligen Verfahren.

Laut § 8 Abs 5 Satz 2 SDG ist bei elektronischen Gutachten die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen (Art 3 Z 15 der Verordnung [EU] Nr 910/2014)[2] ausreichend. Anstelle der Verwendung des Siegels und der Unterfertigung reicht daher bei elektronischen Gutachten die Verwendung eines solchen qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen aus (wobei mit dem elektronischen Identitätsnachweis [E-ID] der oder des Sachverständigen [dazu unten] stets auch ein solches qualifiziertes Zertifikat verbunden ist).

Gleich darauf bestimmt § 8 Abs 6 SDG, dass dies nicht für im elektronischen Rechtsverkehr übermittelte Gutachten gilt. Damit korrespondierend normiert § 89c Abs 5a GOG, dass für im elektronischen Rechtsverkehr übermittelte Gutachten oder Übersetzungen das Erfordernis der Unterfertigung entfällt. Im elektronischen Rechtsverkehr an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelte Gutachten bedürfen daher weder einer handschriftlichen Unterschrift noch der Anbringung des Rundsiegels. Es ist daher weder erforderlich, die Unterschrift noch das Siegel einzuscannen und am elektronisch übermittelten Gutachten anzubringen. Die Identifizierung erfolgt bei elektronisch übermittelten Gutachten mittels des E-ID (in Österreich: der ID Austria). Diese hat mit 5. 12. 2023 die Handy-Signatur bzw Bürgerkarte endgültig abgelöst.

Der E-ID zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass in deren Personenbindung (§ 4 Abs 2 E-GovG) zusätzlich zu den „herkömmlichen" Identitätsdaten auch weitere Merkmale eingefügt werden können. Bei den in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen ist solcherart auch die personenbezogene Zuordnung des Merkmals *„allgemein beeidete/r und gerichtlich zertifizierte/r Sachverständige/r"* bzw *„allgemein beeidete/r und gerichtlich zertifizierte/r Dolmetscher/in"* in technisch sicherer Weise möglich. Gleichzeitig verbindet der E-ID mit dieser Personenbindung (und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen) stets auch eine qualifizierte elektronische Signatur, sodass auch kein Bedarf mehr danach besteht, den Ausweis der Sachverständigen bzw der Dolmetscher mit einem spezifischen *„Sachverständigen-/Dolmetscher-Zertifikat"* zu versehen, wie dies § 8 Abs 3 SDG in der bis 31. 12. 2022 geltenden Fassung vorsah.[3] Seit 1. 1. 2023 enthalten die neuen Ausweiskarten für Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher daher kein Zertifikat mehr. Durch die Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs sind die Datensicherheit und die Datenintegrität der übermittelten Dokumente sichergestellt und durch technische und organisatorische Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Eingabe nur von der Person elektronisch eingebracht werden kann, die in der Eingabe als Einbringerin oder Einbringer bezeichnet wird.[4]

4. Unterschrift, Rundsiegel und Bezeichnung als Gerichtssachverständiger auf Privatgutachten

Dass auch Privatgutachten zu unterfertigen sind, ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Bezüglich des Rundsiegels herrscht vielfach die Meinung, dieses sei nur auf Gutachten anzubringen, die im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften erstattet werden. Allerdings unterscheidet § 8 Abs 5 SDG nicht zwischen Gerichts- und Privatgutachten, sondern spricht ganz allgemein davon, dass allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden haben, das ihren Namen und ihre Eigenschaft bezeichnet. Der Grund dafür liegt darin, dass das Siegel ganz allgemein der deutlichen Kennzeichnung von schriftlichen Gutachten für Gerichtsverfahren, aber auch von im Rechtsverkehr zu verwendenden Privatgutachten dienen soll. Aus § 8 Abs 5 SDG ist daher nicht ein Verbot, sondern im Gegenteil sogar die gesetzliche Anordnung abzuleiten, das Siegel auch bei der Unterfertigung von Privatgutachten zu verwenden. Dieses Gebot begreift denknotwendig auch die Bezeichnung als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, die daher bei der Erstattung von Privatgutachten selbstverständlich ebenfalls zulässig ist.[5]

Dies steht auch mit den Standesregeln[6] im Einklang:

Nach Punkt 1.2. der Standesregeln hat der Sachverständige die mit seinem Eid (§ 5 Abs 1 SDG) übernommenen Verpflichtungen bei jeder Sachverständigentätigkeit, in wessen Auftrag sie auch immer erfolgt, sorgfältig und gewissenhaft einzuhalten. Er hat daher sowohl im Verfahren vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, aber auch als Privatgutachter die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig zu untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen aus Augenschein und Aktenlage treu und vollständig anzugeben und den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Gewerbes oder seines Fachgebiets abzugeben. Wie Punkt 3.1. der Standesregeln nochmals hervorhebt, sind daher die im Sachverständigeneid übernommenen Verpflichtungen auch bei der Erstattung von Privatgutachten einzuhalten.

Diese grundsätzliche Gleichstellung der bei Gerichts- und Privatgutachten zu beobachtenden Pflichten erfordert es, sowohl die Bezeichnung als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige als auch die Verwendung des Siegels auch für Privatgutachten zuzulassen.

Darin liegt auch kein Verstoß gegen das in Punkt 1.7. der Standesregeln normierte Werbeverbot, weil nach der 2009 erfolgten Änderung nur mehr die über eine bloße Mitteilung hinaus gehende Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs untersagt ist. Die bloße Bezeichnung als Gerichtssachverständige oder Gerichtssachverständiger ist daher selbst im Zusammenhang mit Werbung zulässig, wenn sie nicht reklamehaft erfolgt. Privatgutachten werden aber üblicherweise nicht zu Werbezwecken erstellt, sondern dienen der Vorbereitung, Begleitung oder auch Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen. Damit sind sie nicht der (sonstigen) unternehmerischen Sphäre der Sachverständigen zugeordnet, sondern geradezu im Vor- und Umfeld der Rechtspflege angesiedelt. Sowohl die Nennung der Eigenschaft als Gerichtssachverständige oder Gerichtssachverständiger als auch die Verwendung des Rundsiegels dienen daher einem berechtigten Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs, dem damit die besondere Verlässlichkeit und Qualität der Expertise signalisiert wird.

Somit begegnen bei Privatgutachten weder der Hinweis auf die Eigenschaft als Gerichtssachverständige oder Gerichtssachverständiger noch die Verwendung des Rundsiegels (standes)rechtlichen Bedenken.

Dabei wird aber vorausgesetzt, dass das Privatgutachten in einem Bereich erstattet wird, der von der Zertifizierung der oder des Sachverständigen umfasst ist. Ist dies nicht der Fall, so würden sowohl die Verwendung des Siegels als auch die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger den unrichtigen Eindruck hervorrufen, die oder der Sachverständige sei auch in diesem Bereich gerichtlich zertifiziert. Beides ist daher in einem solchen Fall standesrechtlich nicht zulässig (Punkt 1.7.5. der Standesregeln, dessen Grundgedanke wohl auch hier anwendbar ist).[7]

5. Rundsiegel auf Gebührennoten und anderen Schriftstücken

Der Vollständigkeit halber ist weiters darauf hinzuweisen, dass die Verwendung des Rundsiegels nach dem klaren Wortlaut des § 8 Abs 5 SDG auf die Unterfertigung schriftlicher Gutachten beschränkt ist. Eine Fertigung sonstiger Schriftstücke (Gerichtsbriefe, Warnschreiben, Auftragsbestätigungen, Honorarnoten usw) unter Beifügung des Gerichtssiegels oder gar eine Verwendung des Siegels als Designelement zB auf Visitkarten oder Homepages ist daher unzulässig.[8]

6. Zusammenfassung

Sachverständige haben sämtliche von ihnen verfassten Gutachten (Gerichtsgutachten und Privatgutachten) eigenhändig zu unterfertigen und das Rundsiegel anzubringen, sofern das Gutachten in Papierform erstellt wird. Bei Privatgutachten ist die Anbringung des Rundsiegels auf den Zertifizierungsumfang beschränkt. Bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen ausreichend. Gutachten, die im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden, bedürfen weder der Unterschrift noch der Anbringung des Rundsiegels. Die Bezeichnung *„allgemein beeidete/r und gerichtlich zertifizierte/r Sachverständige/r“* darf sowohl für Gerichts- als auch Privatgutachten verwendet werden.

Anmerkungen:

1 *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4] (2018) § 8 SDG.

2 Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl L 257 vom 28. 8. 2014 S 73, in der Fassung der Berichtigung ABl L 155 vom 14. 6. 2016, S 44.

3 ErlRV 1291 BlgNR 27. GP, 19.

4 ErlRV 1291 BlgNR 27. GP, 21 f.

5 *Schmidt*, Siegel und Hinweis auf die Zertifizierung in Privatgutachten? (2012), online abrufbar unter https://www.gerichts-sv.at/aktuelles/aktuelles/siegel-und-hinweis-auf-die-zertifizierung-in-privatgutachten-51.

6 Online abrufbar unter https://www.gerichts-sv.at/standesregeln.

7 *Schmidt*, Siegel und Hinweis.

8 *Schmidt*, Siegel und Hinweis.

Korrespondenz:
Mag. Johann Guggenbichler
E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at